

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1980/3/5 3Ob589/79,
6Ob627/91, 8Ob27/04k, 9Ob27/07x,
1Ob102/09w, 5Ob191/10i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.1980

Norm

ABGB §788

ABGB §790

ABGB §795

Rechtssatz

Anrechnungspflichtig können auch jene Vorausempfänge sein, die vereinbarungsgemäß als Vorschuss auf den Pflichtteil gegeben - und empfangen - worden sind. Fehlt eine solche Vereinbarung (zwischen Erblassern und Erben), dann kann der Erblasser die Anrechnung nicht wirksam verfügen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 589/79

Entscheidungstext OGH 05.03.1980 3 Ob 589/79

- 6 Ob 627/91

Entscheidungstext OGH 06.02.1992 6 Ob 627/91

JBl 1992,709

- 8 Ob 27/04k

Entscheidungstext OGH 27.05.2004 8 Ob 27/04k

Auch

- 9 Ob 27/07x

Entscheidungstext OGH 08.08.2007 9 Ob 27/07x

Vgl auch

- 1 Ob 102/09w

Entscheidungstext OGH 09.06.2009 1 Ob 102/09w

Auch; Beisatz: Diese Vereinbarung kann auch schlüssig erfolgen. (T1); Beisatz: Die Abgrenzung zwischen derartigen Vorschüssen und einer Schenkung, die sich unter den Voraussetzungen des § 785 Abs 1 ABGB nur auf den Schenkungspflichtteil auswirken kann, bestimmt sich nach dem Inhalt der Parteienvereinbarung über die Anrechnung. (T2); Beisatz: Dasselbe gilt für die Frage, ob der Vorschuss iSd § 789 ABGB nicht nur auf den Pflichtteil, sondern auch auf den gesetzlichen Erbteil anzurechnen ist. (T3)

- 5 Ob 191/10i

Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 191/10i

Auch; Beisatz: In den Pflichtteil einrechnen lassen müsste sich die Klägerin nur das, was ihr von der Erblasserin als Vorschuss auf den Pflichtteil geleistet wurde. Ihr sonst zugekommene Schenkungen wären nur auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigten Ehegatten in Anschlag zu bringen. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0012985

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.04.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at